

Flurbereinigungsverfahren Groß-Umstadt – Am Raibacher Weg
Az. VF 2068

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Groß-Umstadt – Am Raibacher Weg wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am

21.06.2013, 0:00 Uhr,

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Umstadt – Am Raibacher Weg hat am 22.02.2013 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am ebenfalls 22.02.2013 statt. Somit ist der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden nicht erhoben. Er ist damit unanfechtbar geworden.

Diese Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Überleitungsbestimmungen

Der Übergang von Besitz und Nutzung erfolgt für alle Grundstücke zeitgleich mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten die §§ 70, 71 des Flurbereinigungsgesetzes. Anträge auf Ausgleich von Wertunterschieden sind spätestens drei Monate nach Eintritt des neuen Rechtszustandes bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Hinweise

Zum Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes werden die Teilnehmer Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstü-

cke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 13.05.2013

Im Auftrag

Bräuer

Siegel